

**Zweite Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten I – IV der Universität Regensburg**

Vom 27. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird „I–IV“ ersetzt durch „I–III“.
2. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:
 - a) § 46 „Kunst und Ästhetische Bildung“ wird zu § 35 „Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung“.
 - b) Die bisherigen §§ 35 bis 45 werden zu §§ 36 bis 46.
 - c) Nach § 47 „Lateinische Philologie“ wird ein neuer § 48 „Medieninformatik“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen §§ 48 bis 61 werden zu §§ 49 bis 62.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Fächerliste wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Fach „Anglistik (British Studies)“ wird das Fach „Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung“ eingefügt.
 - b) Das Fach „Kunst und Ästhetische Bildung“ wird gestrichen.
 - c) Nach dem Fach „Lateinische Philologie“ wird das Fach „Medieninformatik“ eingefügt.
4. § 46 wird zu § 35 und erhält folgende Überschrift: „Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung“.
5. In § 35 (neu) Abs. 2 Buchst. a, b und c und Abs. 3 Buchst. a, b und c werden die Worte „Kunst und Ästhetische Bildung“ durch „Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung“ ersetzt.
6. Die bisherigen §§ 35 bis 45 werden zu §§ 36 bis 46.
7. Nach § 47 wird folgender § 48 neu eingefügt:

„§ 48
Medieninformatik

 - (1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Medieninformatik Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: MEI-M 01, MEI-M 02, MEI-M 03, MEI-M 04, MEI-M05 und MEI-M 10.
 - b) Ist Medieninformatik zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: MEI-M 01, MEI-M 03, sowie zwei Module aus MEI-M 04, MEI-M 05 und MEI-M 10.
 - c) Ist Medieninformatik Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen: MEI-M 01, MEI-M 06 und MEI-M07.
- (2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
- a) Ist Medieninformatik Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen: MEI-M 03, MEI-M 04, MEI-M 05 und MEI-M 10 jeweils 25%.
 - b) Ist Medieninformatik zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen; eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.
- (3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

7. Die bisherigen §§ 48 bis 61 werden zu §§ 49 bis 62.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt hinsichtlich § 48 für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. März 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 27. Juli 2010.

Regensburg, den 27. Juli 2010
Universität Regensburg
Der Rektor
I.V.

Prof. Dr. Ingrid Neumann-Holzschuh
(Prorektorin)

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2010.